

II.

Bürger-Convents-Verhandlungen am Freitage, den 29. Februar, 1828.

Antrag des Senats.

I. Handels- und Schifffahrts-Verträge mit Mexico, Brasilien und Nord-Amerika.

Es ist dem Senate besonders angenehm, den heutigen Convent mit der Benachrichtigung von Ereignissen eröffnen zu können, welche für die Wohlfahrt und das fernere Gedeihen unsers Staats hoffentlich von sehr heilsamer Wirkung seyn werden.

Es ist bekannt, wie nach den politischen Veränderungen, welche seit einigen Jahren in den ausgedehnten Gebieten des Amerikanischen Continents Statt gefunden, die Aufmerksamkeit und die Thätigkeit des Handels und der Industrie sich besonders auf diese neu geöffneten Bahnen gerichtet haben und zugleich die früher offenen Wege zu erhalten und zu sichern bemüht gewesen sind. Ein Wettstreit zeigte sich bei den handelnden Nationen, um besonders da, wo die Zukunft noch mehr als die Gegenwart zu versprechen schien, nicht zurückzubleiben. Besonders mußte in einem Zeitpunkte wo Zurückbleiben ein Verdrängtwerden befürchten ließ, diese Rücksicht in den Hansestädten vorwalten, welche bei der Beschränktheit ihrer Gebiete zur Beförderung ihres Wohlstandes fast allein auf Handel und Schiffahrt angewiesen sind. Die Senate derselben haben sich daher bewogen gefunden, mit dem Mexicanischen Freistaate, mit dem Kaiserreiche Brasilien und mit den Vereinigten Staaten von Amerika verschiedene Unterhandlungen wegen der Abschließung von Handels- und Schifffahrts-Verträgen in Gemeinschaft anzuknüpfen, wobei es sich im offenbaren Interesse der Hansestädte als wünschenswerth ergab, die Verhältnisse mit jenen Staaten auf die

(6)

Grund:

Grundlage einer möglichst ausgedehnten Reciprocität festgestellt zu sehen. Diese Unterhandlungen haben sämmtlich zu den durch jenes Princip bedingten Resultate geführt und der Senat theilt daher die für die drei Hansestädte und für jede derselben abgeschlossenen Staatsverträge über Handel und Schifffahrt, nämlich:

- Anlage A. 1) den mit dem Freistaat Mexico, unterzeichnet zu London den 16. Juni 1827;
- Anlage B. 2) den mit dem Kaiserreich Brasilien, unterzeichnet zu Rio de Janeiro den 17. November 1827, und
- Anlage C. 3) den mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag, unterzeichnet in Washington den 20. December 1827,

nebst den Deutschen Uebersetzungen zu dem Zwecke mit, um in Betreff deren verschiedenen Ratificationen Ihre Erklärung abzugeben.

Der Senat bemerkt noch hierbei, daß nach officiellen Mittheilungen der Senat und die Bürgerschaft in Hamburg, so wie in Lübeck, die gedachten Verträge bereits in allen Theilen vollkommen genehmigt haben.

II. Budget.

Der Senat bedauert, der Ehrliebenden Bürgerschaft das Budget noch nicht mittheilen zu können. Alle Vorarbeiten dazu waren beendigt, indessen ist die Aufstellung selbst durch eine anhaltende Unpäßlichkeit des General-Einnehmers verhindert worden.

Folgende auf das Budget Bezug habende Gegenstände bringt der Senat hierbei in Antrag und erwartet darüber die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft:

1) Das neu erbaute Detentions-Gefängniß ist jetzt fertig und wird bald nach Ostern zu seiner Bestimmung in Gebrauch genommen werden.

Der Senat hat den bisherigen Wachtmeister der Polizei-Drögoner, Sellmann, der schon seit einigen Jahren bei vorrückendem Alter um Versetzung zu einem minder beschwerlichen Dienst gebeten, zum Polizei-Commissair ernannt, und ihm, unter der Verpflichtung als solcher auch anderweitige Dienste zu leisten, die Aufsicht auf das Detentions-Gefängniß und die Verpflegung der Gefangenen unter der Leitung der Verwaltungs-Deputation der Gefängnisse übertragen, indem Er ihn vorzüglich geeignet dazu hält. Als Gehalt dürfte ihm, auf eben die Weise wie dem Dekonom des Zuchthauses, welcher neben freier Wohnung, Feurung und Mitbenutzung der für das Haus angeschafften Vorräthe 360 Rthlr. jährlich erhält, ein Gehalt von wenigstens 300 Rthlr. jährlich zu bestimmen seyn, auf welchen daher der Senat anträgt.

2) Die beiden Canzlisten Bischoff und Nolte haben angelegentlich um Erhöhung ihres Gehaltes von 300 Rthlr. und 250 Rthlr. ersucht. Mit Berücksichtigung des Umfanges des Geschäftskreises dieser Angestellten, der ihre ganze Zeit in Anspruch nimmt und ihnen keinen Nebenerwerb gestattet, so wie mit Berücksichtigung der in jeder Hinsicht lobenswerthen Art und Weise, mit welcher beide sich ihre Dienst-

Dienstführung angelegen seyn lassen, glaubt der Senat, daß sich eine Gehaltszulage von fünfzig Thalern für jeden derselben wohl empfehlen dürfte.

3) Die Rathsdienner haben gebeten, sie von dem Geschäft des Tragens und Begleitens der Leichen zu dispensiren und ihnen für die damit verknüpften Emolumente eine billige Entschädigung zu gewähren. Der Senat kann nicht umhin, dieses Gesuch zu unterstützen.

Das erwähnte Geschäft ist von alten Zeiten her mit dem Dienst der Rathsdienner verknüpft gewesen. Bis zum Jahre 1811 waren 12 Rathsdienner und 5 Kirchspielsboten, also 17, von welchen 5 täglich den Dienst bei dem Präsidenten und den Bürgermeistern wahrnahmen, die übrigen 12 also das Leichentragen versehen konnten.

Jetzt ist die Zahl auf 8 vermindert, welchen noch ein Theil des Dienstes der ehemaligen Kirchspielsboten mit übertragen ist, überdies sind die Begräbnißplätze außerhalb der Thore verlegt und dadurch der Zeitverlust vergrößert, und es ist Sitte geworden, die Leichen nicht mehr Morgens früh oder Abends spät, sondern während der ganzen Tageszeit zu beerdigen. Die Diener müssen daher entweder ihren eigentlichen Dienst oder das Leichentragen versäumen; hieraus entstehen denn mancherlei Unzuträglichkeiten, weshalb der Senat und auch die Verwaltung der Beerdigungs-Anstalt wünschen müssen, daß dieses Verhältniß abgeschafft werde. Die Rathsdienner haben nachgewiesen, daß die Einnahme von diesem Geschäft im Durchschnitt etwa 80 Rthlr. jährlich für jeden von ihnen betragen habe, und darauf das Gesuch gegründet, ihnen dafür eine Gehaltszulage von 50 Rthlr. zu bewilligen, indem ihnen ungefähr soviel nach Abzug der Vergütung für einen Substituten in Verhinderungsfällen übrig geblieben ist. Dieses Gesuch wird nicht unbillig erscheinen, wenn man erwägt, daß den Rathsdiennern bei der Abschaffung aller Sporteln und Bestimmung fester Gehalte diese Nebeneinnahme mit angerechnet und mit Rücksicht darauf der Gehalt der 6 ältesten auf 300 Rthlr. und der beiden jüngsten auf 250 Rthlr. bestimmt ist.

Der Senat trägt daher auf eine Gehaltszulage von 50 Rthlr. jährlich für jeden der 8 Rathsdienner an, wogegen das Tragen und Begleiten der Leichen für sie aufhören würde.

III. Alte Gefängnißgebäude.

Die provisorische Finanz-Deputation hat wegen deren Begräbung, und zwar zunächst wegen Abbruchs der Glocke, einen Bericht eingereicht. — Indem der Senat denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben zu Ihrer Erklärung mittheilt, bemerkt Er Seinerseits, wie nach der Beschaffenheit der Sache die darin vorgeschlagenen Verwendungen wohl nicht vermieden werden können und Er daher zu den sämtlichen Vorschlägen Seine Zustimmung ertheilt, somit auch den vorläufig getroffenen Kauf des Privathauses genehmigt, weil ohne dessen Abbruch bis an die Linie der andern Häuser an dieser Seite der Osterthorsstraße der Eingang in die Stadt keine wesentliche Verbesserung erhalten und das hervorspringende Gebäude übel ins Auge fallen würde.

Ob indessen der übrigbleibende Theil des Hauses zu veräußern oder durch Aufziehung eines neuen Giebels dasselbe noch zu einem Hause einzurichten und nutzbar zu machen sey, empfiehlt Er der Deputation zu näherer Ueberlegung, und glaubt, daß es derselben in die Hände zu geben sey, darin nach den Umständen zu verfahren. Uebrigens ist Ihm von Seinen Commissarien dabei angezeigt, daß, wegen erforderlicher zeitiger Kündigung der Häuser, es wünschenswerth sey, wenn über diese Angelegenheit bald ein Beschluß gefaßt werde.

IV. Deiche.

Anlage E.

Einen von der Deich-Deputation über ihre Arbeiten erstatteten Schlußbericht theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft hierneben mit und benützt gern diese Gelegenheit, derselben für die große Sorgfalt und Umsicht, womit sie dieses mühselige Geschäft betrieben, und für die zweckmäßige Ausführung der Herstellung und Verbesserung der Deiche Seinen Dank zu bezeugen. Nicht minder giebt Er Seinerseits zu dem Schluß-Antrage wegen Ankauf des bezeichneten Grundstücks gern Seine Zustimmung, indem Er dafür hält, daß jedenfalls, welche Einrichtungen auch wegen der Wasserwachen und der Consumtions-Aufsicht getroffen werden mögen, der Besitz eines solchen Locals in dieser Gegend sehr nützlich sey und schwerlich für einen so geringen Preis anderweitig würde angeschafft werden.

V. Deiche, desfallige Einrichtungen zur Vorbeugung künftiger Deich- und Wasserschäden.

Eine Ehrliebende Bürgerschaft hat im letzten Convent hinsichtlich der Vorschläge der Deich-Deputation wegen Errichtung eines gehörig organisirten Corps von Wasserwächtern für die die Vorstädte schützenden Deiche die Besorgniß geäußert, daß die Staatscasse leicht dadurch bedeutend in Anspruch genommen werden könne und deshalb Ihre Ansicht vorgetragen, wie etwa ein solches Corps unentgeltlich zu errichten sey.

Wenn man aber den bei dieser neuen Einrichtung beabsichtigten Zweck ins Auge faßt, so dürften die von der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten Vorschläge nicht die geeigneten Mittel darbieten, um denselben wahrhaft zu erreichen, daher der Senat, so gern Er sonst der Staatscasse jede neue Ausgabe ersparet, hierin Ihre Meinung nicht theilen kann.

Der Zweck der Errichtung eines eigenen Corps von Wasserwächtern ist, bei einem gefährlichen Hochwasser, welches die Deiche in der Nähe der Stadt bedroht, tüchtige Leute bereit zu haben, die nicht nur darauf achten, daß jede Gefahr gleich entdeckt werde, sondern die auch geeignet und verpflichtet sind, sie durch schleunige Anwendung zweckmäßiger Vorkehrung selbst möglichst abzuwenden. Dazu sind aber Leute erforderlich, die zuvörderst guten Willen, dann aber auch die nöthige Einsicht, Geschicklichkeit und Körperkraft haben, Gefahr drohende Umstände sofort zu beachten, auf entstandene Beschädigungen gleich zu merken und ihnen auf der Stelle durch kräftige und angemessene Arbeit entgegen zu wirken.

Die

Die Deich-Deputation ist daher mit Recht von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß auf guten Willen nur zu rechnen sey, wenn die Leute für ihre Arbeit bezahlt werden, am allerwenigsten aber, wenn man einzelnen Bürgern vor allen andern diese Last unentgeltlich anmüthet, und daß, wenn es als eine Pflicht aller Bürger auch nur eines gewissen Bezirks angesehen werden soll, man sich mit solchen behelfen müsse, die gerade die Reihe trifft, dadurch aber keineswegs diejenigen tauglichen und arbeitsfähigen Subjecte erhalte, worauf es doch hier ganz besonders ankomme.

Die Deputation hat dabei eine doppelte Erfahrung für sich, nämlich die der ehemaligen Bürger-Compagnien, mit denen bei ihrer eigenthümlichen Zusammensetzung aus Individuen der verschiedensten Art in solchen Fällen gar wenig auszurichten war, sodann die der Löschanstalten, wobei, so lange der Dienst unentgeltlich gefordert wurde, gar keine Ordnung hat erreicht werden können.

Die Ehrliebende Bürgerschaft meint zwar, man solle die benachbarten Anwohner, die Deichpflichtigen und Mitglieder der drei ersten Bataillons der Bürgerwehr dazu nehmen. Hinsichtlich der Anwohner im Allgemeinen trifft aber gerade das zu, was oben gesagt ist. Bei dem Schwankenden in dem Begriffe, wer zu den benachbarten Anwohnern zu rechnen sey, würde man irgend eine willkührliche Local-Gränze zwischen denen, die verpflichtet und die befreit bleiben sollen, ziehen, und auch bei diesen entweder alle Anwohner von gewissen Jahren ohne Unterschied nehmen, also gewissermaassen die alten Bürger-Compagnien für diesen isolirten Zweck wiederherstellen, oder mit gleicher Willkühr Einzelne herausuchen müssen, denen aber deshalb, weil sie sich mit Recht vor ihren Mitbürgern prägravirt achten würden, aller gute Wille abgehen würde.

Die Zahl der eigentlichen Deichpflichtigen ist in der Stephani-Vorstadt äußerst klein, und gerade an den gefährlichsten Deichstrecken sind gar keine Private deichpflichtig; am Pünkendeich bestehen dieselben zum größten Theil aus Wittwen oder aus Menschen solcher Volksclassen, auf die man sich, selbst wenn sie bezahlt werden, kaum, wenn sie aber unentgeltlich arbeiten sollen, gar nicht verlassen kann; und für den Eisenradsdeich wohnen die Deichpflichtigen, mit den wenigen Ausnahmen in der Nähe des Siels, in entfernten Dörfern sehr zerstreut, und haben in der Zeit gefährlichen Wasserstandes auf ihre dertigen Deiche zu achten.

Endlich die Wehrmänner der drei ersten Bataillone anlangend, so ist ihre Zahl so gering, daß, wenn man auch annehmen könnte, wie doch gewiß nicht der Fall ist, daß sie in der Befreiung von diesem gar leichten Dienste einen Ersatz für die ihnen anzumüthende neue Beschwerde finden würden, doch sich keine taugliche Auswahl daraus treffen läßt. Nach den aufgenommenen Listen sind im Ganzen vom Siel bis an die Rembertistraße nur 89 Wehrmänner und in der eigentlichen Osterschorsvorstadt kaum die Hälfte, und wie viele unter ihnen sind für den vorliegenden Zweck durchaus unbrauchbar.

Der Senat kann daher aus voller Ueberzeugung diesen Vorschlägen Seinen Beifall nicht schenken. Er findet dagegen die Vorschläge der Deich-Deputation so-

wohl im Allgemeinen als auch um deswillen angemessener, weil sie der ganzen Anstalt eine feste und geregelte Organisation geben, die schon die Erfahrung einer völlig analogen Einrichtung bei den Löschanstalten für sich hat, und da sie vorläufig nur auf drei Jahre getroffen werden soll, zu Verbesserungen Raum läßt, oder wenn sie sich überhaupt nicht bewähren sollte, alsdann anders gestaltet werden kann.

Sollten aber dennoch die Kosten im Verhältniß zu dem, was man durch die neue Einrichtung erreichen will, zu hoch seyn, so wäre es vorzuziehen ganz davon zu abstrahiren, als daß man durch anderweitige dem Zweck nicht entsprechende Anordnungen in bestehende sonstige Verhältnisse so tief eingriffe. Aber diese Besorgniß dürfte bei näherer Beleuchtung verschwinden.

Anlage F.

Es hat sich nämlich der Senat über den muthmaasslichen Betrag der Kosten berichten lassen und theilt Er den darüber aufgestellten Voranschlag der Ehrliebenden Bürgerschaft hierneben mit. Da hiernach dieselben selbst im schlimmsten Fall, der doch nach bekannten Erfahrungen sich nur höchst selten ereignet, die Summe von 423 Rthlr. nicht übersteigen, in der Regel aber keine 100 Rthlr. betragen würde, so glaubt Er nicht, daß sie von der Annahme der Vorschläge der Deich-Deputation abhalten dürfen.

Indem Er also Seinerseits dazu Seine Genehmigung erteilt und auch darin der Deputation beistimmt, daß für die Neustadt eine ähnliche Einrichtung nicht erforderlich ist, weil die bestehenden polizeilichen Anstalten dafür völlig ausreichen, wünscht Er, daß die Ehrliebende Bürgerschaft Ihm darin beitreten möge.

Sonst würde der Senat es vorziehen, wenn man lieber den einfachen Weg einschläge, daß man es den Behörden welche die Aufsicht auf die fraglichen Deiche führen überlasse, in Fällen der Noth taugliche Arbeiter für Geld zu Wächtern anzunehmen, und daß man denselben dazu eine kleine Summe von etwa 100 Rthlr. bei der Generalcasse zur Disposition stelle.

Im Uebrigen hat die Ehrliebende Bürgerschaft den Senat völlig missverstanden, wenn Sie der Meinung gewesen ist, daß die Deich-Deputation auch in Hinsicht der Deiche des eigentlichen Gebiets, Ueberlegungen und Berathungen ähnlicher Art anstellen solle.

Die Worte des Antrags der Bürgerschaft im Convent vom 10. März v. J. rechtfertigen diese Ausdehnung ihres Auftrags nicht, denn wenn es daselbst heißt:

„welche Einrichtungen zur Aufsicht durch Wasserwächter, so wie überall
„zur Herbeiführung schnelliger Hülfe zu treffen sey“

so ist es klar, daß der zweite Satz „so wie überall“ nur dem ersten Satz „Aufsicht durch Wasserwächter“ gegenüber steht, also keinen andern Sinn hat, als daß schnelle Hülfe durch Wasserwächter und auf jede andere Weise bereit gehalten werden soll und somit das Wort „überall“ nicht den Ort wo, sondern nur die Art wie Hülfe beschafft werden solle, bezeichnet hat. Daß der Senat es nicht anders verstanden habe, ist daraus deutlich zu ersehen, daß Er Seinen Beitritt im Convent vom 30. März

30. März v. J. unter Wiederholung der nämlichen Worte in Verbindung gebracht hat mit den unmittelbar vorhergehenden Anträgen wegen des Eisenradsdeichs, durch welchen die Vorstädte geschützt werden, welche daher von einer Wiederholung des Unglücks, woran sie eben so schwer litten, durch die zu berathenden Maasregeln möglichst bewahrt werden sollten.

Könnte man aber auch annehmen, daß die Worte zweideutig seyn und in sie der Sinn hineingelegt werden könnte, welchen die Ehrliebende Bürgerschaft ihnen jetzt geben will, so wird es an der Erklärung des Senats genügen, daß Er sie nicht so verstanden habe.

Im Gebiete sind die Aufsicht auf das Deichwesen und die desfalligen polizeilichen Einrichtungen in den verschiedenen Commünen durch Gesetz und Herkommen hinreichend geregelt und in sofern es daran ermangeln sollte, wird der Senat vermöge der Ihm unbezweifelt zustehenden allgemeinen Polizeigewalt das Erforderliche anzuordnen nicht entstehen, wie denn auch den Grundbesitzern und Landbewohnern die Gelegenheit nicht mangelt, ihre Wünsche an den Senat gelangen zu lassen, oder durch ihre Deichgesellschaften oder Communal-Bereine unter Leitung der ihnen vorgesetzten Behörden verbesserte Einrichtungen zu Stande zu bringen. Der Senat würde es hiernach für eine Verletzung dieser bestehenden Einrichtungen achten müssen, wenn Er mit der Ehrliebenden Bürgerschaft auf die Beschlußnahme über solche Gegenstände rein polizeilicher Art einging, daher Er es überall nicht geeignet findet, darüber mit Ihr in Berathung zu treten.

Ganz anderer Art erscheint dagegen die Frage, ob durch allgemeine Anstalten, denen die Land-Commünen und einzelne Deichpflichtige nicht gewachsen sind und wobei also der Staat selbst zutreten muß, die Gefahr, welche Stadt und Gebiet durch das Hochwasser und den Eisgang drohen mögten, vermindert werden könne, und kann der Senat es Sich deshalb gern gefallen lassen, daß die Deich-Deputation darüber, ob solche Anstalten und Anlagen möglich und ausführbar seyn, die bereits eingeleiteten Berathungen fortsetze und seiner Zeit darüber berichte.

VI. Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule.

Sodann theilt der Senat den Ihm eingereichten Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule über den Vermögenszustand der letzteren der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei mit.

Anlage G.
mit Anlage a.

VII. Schuldentilgungs-Anstalt.

Desgleichen theilt der Senat die Ihm eingereichte Uebersicht der Schuldentilgungs-Anstalt am 31. December 1827 der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage mit.

Anlage H.

VIII. Armen-Institut.

Anlage I.

Die Session des Armen-Instituts hat dem Senate über den finanziellen Zustand und die allgemeinen Verhältnisse des Instituts einen Bericht eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung — die Seinige Sich vorbehaltend — hierbei mittheilt.

IX. Gesetzliche Bestimmungen gegen den Bücher-Nachdruck.

Anlage K.

In Betreff dieser Angelegenheit ist von der im Convente vom 23. November v. J. niedergesetzten Deputation ein vorläufiger Bericht erstattet, welchen der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft hierneben mittheilt.

Zufolge dieses Berichts haben in Ansehung der Frage: ob dieser Gegenstand aus den Verfassungs-Verhandlungen herausgehoben und abgesondert berathen werden könne, einige Mitglieder der Deputation eine abgesonderte Verhandlung für unzulässig erachtet. Diese Ansicht beruht nicht etwa darauf, daß bei der nähern Berathung sich zwischen den beabsichtigten gesetzlichen Bestimmungen und andern besondern Verhältnissen, deren der Verfassungsentwurf gedenkt, ein innerer Zusammenhang gezeigt, der eine Trennung dieses Gegenstandes von jenen Verhältnissen nicht süglich gestatten möchte, das Motiv ist vielmehr lediglich darin gesetzt, weil der Senat nicht zugeben wollte, daß aus den Gegenständen der Verfassungs-Verhandlungen ein einzelner herausgehoben werde, nun aber in diesen Verhandlungen auch eines zu erlassenden Verbots gegen den Nachdruck Erwähnung geschehen sei, so müsse auch in Betreff dieses letztern, so lange der Senat jenen Grundsatz nicht aufgeben wolle, ein Gleiches eintreten.

Mit dem innigsten Bedauern hat der Senat dieses vorläufige Resultat und mehr noch das aufgestellte Motiv vernommen. Es ist hier eine Behauptung aufgestellt und ungeachtet der dagegen angeführten Gründe beibehalten, die doch ihrer ganzen Grundlage nach auf einem offenbaren Mißverständnisse beruht. Es ist hier eine Ansicht geltend gemacht, die, wenn sie anders jemals Eingang fände, künftigen gemeinsamen Berathungen — möchte das Interesse des Staats sie auch noch so dringend erheischen — als unabweisliches Hinderniß um so häufiger sich entgegenstellen würde, je mannigfaltiger die Gegenstände sind, worüber die Verfassungs-Verhandlungen sich verbreiten — eine Ansicht, die in der That nicht geeignet ist, das gegenseitige Vertrauen, welches doch so wie bei den Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, so auch bei den Berathungen gemeinschaftlicher Deputationen immer vorherrschend seyn muß, zu befördern.

Die Erklärungen, welche der Senat bei verschiedenen Gelegenheiten darüber abgegeben hat, in wiefern einzelne Punkte, welche in den Verfassungs-Verhandlungen berührt worden, abgesondert von diesen erörtert und ins Leben eingeführt werden könnten, sind keiner zweideutigen Auslegung unterworfen. Der Senat hat vielmehr, und zwar selbst noch vor wenigen Wochen, auf's Bestimmteste ausgesprochen, wie Er zu

zu einer Erörterung solcher einzelner Gegenstände dann, wenn sie einer abgesonderten Organisation fähig gewesen und das Interesse des Staats es rathlich gemacht, Sich bereit gezeigt, ja Selbst die Veranlassung dazu gegeben habe; wie Er es aber nicht für zulässig halte, daß ein einzelner Gegenstand, der mit andern Puncten in einem innern nothwendigen Zusammenhange stehe, getrennt von diesen zur Verhandlung gezogen werde.

Nur einer Erinnerung an diese hiermit nochmals wiederholte Erklärung wird es bedürfen, um den unerwarteten Anstand, den diese Angelegenheit gefunden hat, zu beseitigen und für künftige Fälle, wo leicht wichtigere Interessen in Frage stehen könnten, einem ähnlichen Anstande zu begegnen.

Von der Ehrliebenden Bürgerschaft glaubt daher der Senat mit Zuversicht erwarten zu dürfen, daß Sie gleich Ihm für die Ausführung des eigentlichen Auftrags der Deputation Sich erklären wird, damit Er, so wie bisher, so auch künftig, über Gegenstände, deren Regulirung dem Interesse des Staats zu entsprechen scheint, eine gemeinsame Berathung zu veranlassen, Sich gerne bewogen finden könne.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, zu den heutigen Berathungen nunmehr zu schreiten, wünscht Er Ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten!

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber Eines Hochweisen Rathes heutige Eröffnungen und Mittheilungen erklärt Sich Eine Löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu I.:

Handels- und Schifffahrts-Verträge mit Mexico, Brasilien und Nord-Amerika,

theilt Eine Löbliche Bürgerschaft im Allgemeinen die von dem Hochweisen Rath über die Nothwendigkeit dieser Verträge angeführte Ansicht.

Belangend zunächst den mit dem Kaiserreich Brasilien unterhandelten Tractat, giebt die glückliche Zurückkunft des Herrn Abgeordneten von der in Angelegenheiten unsers Freistaats nach Rio de Janeiro gemachten Reise, bei durch dessen vorzügliche Bemühungen erwirkte völlige Erreichung des Zweckes derselben, Eine Löbliche Bürgerschaft die Veranlassung, Ihre desfallsige lebhaft Theilnahme, unter Bezeugung Ihres vollkommensten Dankes hiermit öffentlich zu erkennen zu geben. Sie darf Sich mit Zuversicht den besten Erfolg für den fernern Flor unserer sich weiter verbreitenden Handlung und Schiffahrt versprechen.

Die dankbare Anerkennung der Vaterstadt, der ausgezeichneten Verdienste und der patriotischen Bemühungen des Herrn Senator Dr. Gildemeister, wolle für denselben zu einer angenehmen Rückerinnerung der nach einem entfernten Welttheil sich unterzogenen beschwerlichen Reise beitragen, derselbe in einer langen Reihe von Ihm dem fernern Staatswohl gewidmeten Jahre, die seinen Mitbürgern zu Theil werdenden Früchte seiner vielfältigen Bemühungen immer weiter gedeihen sehen.

Eine Eöbliche Bürgerschaft, genehmigt somit gerne den abgeschlossenen Ihr im heutigen Convente zur Ratification vorgelegten Tractat. Sie ersucht Einen Hochweisen Rath, solchen in allen seinen Theilen Namens Rath und Bürgerschaft ratificiren und die baldige Auswechslung der Ratificationen befördern zu wollen.

Auf gleiche Weise dankt Sie für die Mittheilung der mit dem Freistaate Mexico und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika eingeleiteten und vorbehaltlich der Ratification abgeschlossenen Verträge; bei dem einleuchtenden Vortheil derselben für das Interesse unserer Handlung und Schifffahrt, und desfallige nähere Befestigung unserer politischen und mercantilen auf vollkommene Reciprocität basirten Verhältnisse nimmt Eine Eöbliche Bürgerschaft keinen Anstand, Sich sofort über deren Genehmigung beifällig zu erklären. Sie ersucht Einen Hochweisen Rath, solche Namens Rath und Bürgerschaft ratificiren zu wollen, wobei Sie den Herren, welche sich mit der Einleitung und Abschluß dieser Verträge vielfältig bemühet, Ihren verpflichtesten Dank bezeigt haben will.

Zu II.:

Budget,

bezeigt Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihre innige Theilnahme an der angegebenen Ursache, weshalb solches im heutigen Convente nicht vorgelegt werden können; — Sie sieht demselben in einem anderweitigen Convente entgegen, wenn solches ohne Beunruhigung des General-Einnehmers und ohne Benachtheiligung dessen Gesundheit wird geschehen können.

Hinsichtlich der im Senats-Antrag erwähnten auf das Budget Bezug habenden Gegenstände, als:

1) betreff des neu erbauten Detentions-Gefängnisses, genehmigt Sie das wegen Anstellung und Besoldung eines Oekonomen, zugleich bei dessen Ernennung zum Polizei-Commissair Angeführte.

Zu 2) und 3) wegen der Canzlisten und Rathsdieners setzt Sie aber Ihre Erklärung für heute und bis zur Verhandlung über das Budget aus.

Zu III.:

Alte Gefängnißgebäude,

genehmigt die Bürgerschaft den Ankauf des in dem Bericht Anlage D. erwähnten Grundstücks, und authorisirt Ihrerseits die provisorische Finanz-Deputation dem Antrage gemäß zu verfahren.

Zu IV.:

Deiche,

schließt Eine Eöbliche Bürgerschaft Sich gern dem Dank Eines Hochweisen Rathes für die von der Deich-Deputation bei zweckmäßiger Ausführung der Herstellung und Verbesserung der Deiche gehalten vielfältigen Bemühungen an.

Sie

Sie genehmigt den Ankauf des im Schluß-Antrage des Berichts bezeichneten Grundstücks und ermächtigt Ihrerseits die provisorische Finanz-Deputation solchen zu bewirken. Im Uebrigen setzt Sie die weitere Erklärung über den beregten Bericht für heute aus.

Zu V.:

Deiche, desfallige Einrichtungen zur Vorbeugung künftiger Deich- und Wasserschäden,

setzt Sie ebenfalls Ihre Erklärung für heute aus.

Zu VI.:

Hauptschule.

Unter Dankbezeugung an die Deputation für die vorigjährige Verwaltung und dieserhalb Ihr mitgetheilten Bericht, behält Sie Sich Ihre Bemerkungen darüber bis zu einer anderweitigen Gelegenheit bevor.

Zu VII.:

Schuldentilgungs-Anstalt,

dankt Sie für desfallige Mittheilungen.

Zu VIII.:

Armen-Institut,

dankt Eine löbliche Bürgerschaft nicht minder für den Ihr mitgetheilten Bericht, so wie der Direction und Administration für dessen so ausführliche Ausarbeitung. Sie trägt darauf an, daß solcher nebst Anlagen zum Druck befördert, und auf dem nächsten Convent, um dessen Ansehung Sie binnen 8 Tagen ersucht, jedem Anwesenden ein Exemplar zugestellt werde, indem Sie Sich bis dahin die weitere Erklärung und zu machende Anträge vorbehält.

Zu IX.:

Gesetzliche Bestimmungen gegen den Bücher-Nachdruck.

Dankend für den mitgetheilten Bericht, setzt Sie darüber die erforderliche Erklärung für heute aus.

Schließlich übergiebt der Bürger-Worthalter, den frühern Bestimmungen gemäß, die im vergangenen Jahre den Herren Dirigenten und Assistenten mitgetheilt gewesen Convents-Protocolle, mit dem Ersuch, die diesjährigen dem Herrn Dr. Bartsch und Herrn Aeltermann Wilhelmi zustellen lassen zu wollen.

Des Höchsten Segen wolle ferner zur Befestigung der Wohlfahrt des Staats einwirken.

Schluß = Antwort des Senats.

Die Gegenstände des heutigen Convents und zwar

1) die Handelsverträge mit auswärtigen Staaten betreffend, kann dem Senate diese Veranlassung nur sehr erwünscht seyn, auch an dieser Stätte Seine Freude darüber auszudrücken, daß die hohen Staatszwecke, welche vor einem Jahre die Absendung nach Brasilien veranlaßten, in kürzerer Frist als man damals erwarten durfte — und gewiß im vollsten Umfange erreicht sind. Dem Ausdrücke des wärmsten Dankes für die Umsicht und Thätigkeit, mit welcher der Repräsentant unseres Freistaates am Hofe zu Rio de Janeiro diese denkwürdige Verhandlung geleitet, schließt Sich der Senat gern an und theilt nicht weniger den Wunsch, daß der Herr Senator Dr. Gildemeister noch lange der Früchte des gelungenen Werkes unter uns sich freuen möge. — Den von demselben mit dem Brasilischen Kaiserreiche abgeschlossene Vertrag, so wie nicht minder die mit dem Freistaat von Mexico und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geschlossenen Tractate genehmigt der Senat und sichert der Ehrliebenden Bürgerschaft gern zu, deren Ratification und demnächstige Auswechslung baldthunlichst vollziehen zu wollen.

Zu 2) Budget; bedauert auch der Senat die Veranlassung des Aufschubs und wünscht daß die baldige Wiederherstellung des General-Einehmers dessen Mitwirkung zu der Anfertigung des Budgets gestatten möge.

Seinen Antrag in Betreff des neu erbaueten Detentions-Gefängnisses findet der Senat durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt und wird den weiteren Erklärungen Derselben, hinsichtlich der heute ausgesetzten Punkte in Betreff der Canzlisten und Rathsdienere entgegen sehen.

Zu 3) findet der Senat diesen Gegenstand durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt und pflichtet Er zu 4) den von der Deputation angetragenen Ankäufen für den Staat bei, und, indem Er in Betreff des übrigen Inhalts dieses Berichts, so wie der sonstigen heute ausgesetzten Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft bei einer andern Gelegenheit entgegen sehen wird, sichert Er Derselben gern zu, wie Er ungesäumt den Druck des Berichts wegen des Armen-Instituts, für dessen Abfassung Er der Direction und Administration nicht minder Seinen Dank bezeugt, anordnen, und, wenn derselbe vollendet, einen Convent zu dessen weiterer Berathung festsetzen und für die Vertheilung auf die gewünschte Weise Sorge tragen werde. Indem schließlich der Senat die nöthigen Verfügungen treffen wird, daß die dem Dirigenten und Assistenten bestimmten Abdrücke des Convents-Protocolls für das gegenwärtige Jahr dem Herrn Dr. Bartsch und Herrn Altermann Wilhelmi zu gestellt werden, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den herzlichsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.